

Bestimmung der Kirchenordnung von Seiten des Cultusministerium, an Se. Majestät den König den Antrag auf Abstellung dieses Gebrechens für die Zukunft zu bringen"? — Angenommen gegen 21 Stimmen.

Präsident Cuno: Es folgt nun der zweite Gegenstand der Tagesordnung, der Bericht des fünften Ausschusses über die Beschwerde des Gemeinderathes zu Lobstädt wegen der Seiten des Ministerium des Innern verweigerten Einführung der Städteordnung im Städtchen Lobstädt.

(Regierungscommissar D. Koblischütter tritt ein.)

Berichterstatter Abg. Trenkmann: Der Bericht lautet:

Ueber die vorgedachte, unter Nr. 409 der Registrande bei der zweiten Kammer am 21. Februar dieses Jahres eingegangene und durch Beschluß der letzteren vom 22. desselben Monats dem fünften Ausschusse zur Begutachtung überwiesene Beschwerde hat derselbe der Kammer Folgendes mitzutheilen:

In formeller Hinsicht erscheint die Beschwerde vollkommen gerechtfertigt, denn wie aus den abschriftlichen Beilagen hervorgeht, so haben die Gemeindevertreter von Lobstädt nicht nur nach Emanirung des Wahlgesetzes vom 24. September 1832 gegen die Weglassung ihres Ortes aus dem diesem Gesetze unter \odot beigegebenen Städteverzeichnisse beim Ministerium des Innern remonstrirt, sondern auch später wegen Einführung der Städteordnung in Lobstädt mit Gesuchen an dasselbe sich gewendet, sie sind aber hierauf unterm 2. Juli 1833, sowie unterm 30. Mai und 26. September 1849 stets abfällig beschieden worden.

Was nun das Materielle der Beschwerde anlangt, so haben die Beschwerdeführer angegeben:

Schon gegen die Mitte des 17ten Jahrhunderts sei Lobstädt in die Reihe der Städte eingetreten und in den Lehnbriefen des Rittergutes Lobstädt aus damaliger und späterer Zeit „das Städtlein Lobstädt“ genannt, sodann in der Generalaccisordnung vom 31. August 1709, ferner im Personalsteueraus schreiben vom 31. März 1767, in dem Gewerbe- und Personalsteuergesetze vom 22. November 1834, und in dem Gesetze, die Abänderung des letztern vom 24. December 1845 in Bezug auf den Steuerpunkt, sowie rücksichtlich des Betriebes städtischer Gewerbe stets als Stadt bezeichnet und behandelt worden.

Dieses Anführen hat sich allenthalben als begründet dargestellt und ist auch nicht von dem Regierungscommissar, mit welchem sich der Ausschuss in Vernehmen gesetzt, bestritten worden, bezüglich des Gewerbebetriebes ist aber noch zu bemerken, daß Lobstädt hierunter andern Städten ganz gleichgestellt ist, und daß sich Professionisten und Gewerbetreibende aller Art in Lobstädt niederlassen, Gesellen und Lehrlinge halten, auch Innungen bilden können.

Hauptsächlich der letztere Umstand macht es den Beschwerdeführern, wie sie angeben, dringend wünschenswerth, daß die Städteordnung bei ihnen zur Einführung komme, indem im Mangel eines zu bezahlenden Bürgergeldes sich dormalen hauptsächlich ärmere Gewerbetreibende nach Lobstädt drängten und später der Gemeinde zur Last fielen, sowie es auch die Handhabung der Localpolizei erfordere, daß durch

den Stadtrath ein Organ für dieselbe an die Spitze gestellt werde, und sie beantragen daher:

die Volksvertretung wolle dahin wirken, daß ihrem Wunsche Seiten der Regierung Statt gegeben werde,

welches sie um so mehr hoffen, da, wo es sich ums Zahlen handle, Lobstädt von letzterer als Stadt anerkannt werde.

Seine abfälligen Bescheidungen hat das Ministerium des Innern namentlich dadurch motivirt, daß es bemerkt hat: das mit ständischer Zustimmung gefertigte und dem Wahlgesetze vom 24. September 1831 beigegebene Städteverzeichnis könne, auch wenn es bezüglich der Landtagswahlen nunmehr seine practische Gültigkeit verloren habe, dennoch einer Abänderung zu Gunsten des einen oder andern darin nicht aufgeführten Ortes hinsichtlich der Anwendbarkeit der Städteordnung Seiten der Regierung nicht unterworfen werden, da sich die Bestimmung im Publicationsgesetze zur allgemeinen Städteordnung vom 2. Februar 1832:

„Indem Wir nun diese Städteordnung hierdurch als Landesgesetz publiciren, ertheilen Wir demselben zugleich dergestalt eine allgemeine Gültigkeit, daß für ihre Anwendbarkeit in allen Städten des Königreichs, welche in dem, dem Wahlgesetze vom 24. September 1831 sub \odot angefügten Verzeichnisse genannt sind, die Vermuthung streiten soll.

Wir behalten jedoch den mit Einführung der Städteordnung beauftragten höheren Behörden vor, solche kleinere Amts- und Patrimonialstädte, deren Verhältnisse eine Anwendung aller Bestimmungen der Städteordnung nicht wohl zulassen, und die namentlich mit magistratischen Rechten versehene Stadträthe, oder andere eigene Behörden bis jetzt nicht gehabt haben, davon auszunehmen ic.“

nur auf diejenigen Städte beziehe, welche im Verzeichnisse sub \odot zum Wahlgesetze vom 24. September 1831 genannt seien, und soviel besage, daß für die Anwendung der Städteordnung auf diese zwar die Vermuthung streiten, den betreffenden Behörden aber vorbehalten bleiben solle, einzelne von ihnen, deren Verhältnisse die Anwendung der allgemeinen Städteordnung nicht gestatten, davon auszunehmen.

Der Ausschuss hat jedoch die von dem Ministerium des Innern aufgestellte Ansicht bezüglich der Auslegung dieser, übrigens nur in die Kategorie der Verordnungen gehörigen Gesetzesstelle nicht zu theilen vermocht, denn wenn der Satz: „Wir behalten jedoch ic.“ sich nur auf die Städte des Verzeichnisses beziehen sollte, so dürfte man sich nicht der Disjunctivpartikel „jedoch“ bedienen, sondern mußte ausdrücklich auf die unter den aufgeführten Städten befindlichen kleinen Amts- und Patrimonialstädte Bezug nehmen, und hält daher dafür, daß aus diesem Grunde allein das Gesuch der Beschwerdeführer nicht zu verweigern sein dürfte; andere aber sind nicht geltend gemacht worden, vielmehr sprechen noch verschiedene Umstände für Gewährung desselben, und diese sind folgende:

I.

Den hauptsächlichsten Unterschied zwischen Städten und Dörfern bilden dormalen noch der unbeschränkte Gewerbebetrieb und in gewisser Hinsicht auch die Verschiedenheit der Besteuerung in erstern, in beiderlei Beziehungen aber ist, wie schon angegeben, Lobstädt andern Städten ganz gleichgestellt, und es scheint daher gewissermaßen bloß ein Act der Gerech-